

# Vollzugsverordnung zum Gesundheitsgesetz

Vom 28. Juni 1999 (Stand 1. Januar 2014)

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn  
gestützt auf §§ 26, 27, 28, 47, 50 und 68 des Gesundheitsgesetzes vom  
27. Januar 1999

beschliesst:

## 1. Zuständigkeit

§ 1 *Zuständiges Departement (§ 3 Gesundheitsgesetz)*

<sup>1</sup> Zuständiges Departement ist das Departement des Innern.

## 2. Heilpersonen

### 2.1. Allgemeine Bestimmungen

§ 2 *Bewilligungspflicht (§ 10 Gesundheitsgesetz)*

<sup>1</sup> Der Bewilligungspflicht unterliegt die selbständige Berufstätigkeit von Heilpersonen.

<sup>2</sup> Als selbständig gilt die in eigener fachlicher Verantwortung ausgeführte Berufstätigkeit.

§ 3 *Erteilung der Bewilligung (§ 13 Gesundheitsgesetz)*  
*1. Bewilligungsgesuch*

<sup>1</sup> Das Bewilligungsgesuch ist spätestens drei Monate vor der Tätigkeitsaufnahme schriftlich beim Gesundheitsamt einzureichen.

<sup>2</sup> Diesem sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Kurzer Lebenslauf;
- b) Diplome, Fähigkeitszeugnisse oder Ausweise über die absolvierte Ausbildung;
- c) Nachweis der berufsspezifischen Bewilligungsvoraussetzungen, insbesondere Ausweis über die praktische Tätigkeit;
- d) Beschrieb der Räumlichkeiten, Einrichtungen und Apparate;
- e) allenfalls Bewilligungen anderer Kantone;
- f)\* für Ausländer und Ausländerinnen: Niederlassungsbewilligung C oder schriftliches Einverständnis der Arbeitsbewilligungsbehörde.

<sup>3</sup> Das Gesundheitsamt kann weitere Unterlagen einfordern.

# 811.12

## § 4 2. Fachliche Voraussetzungen

### a) Diplome anerkannter Ausbildungsstätten

<sup>1</sup> Als anerkannte Ausbildungsstätten gelten solche, deren Diplome oder Fähigkeitszeugnisse durch eine von den Kantonen gemeinsam bezeichneten Stelle, insbesondere durch das Schweizerische Rote Kreuz (SRK), anerkannt sind oder deren Berufsausweise durch diese Stelle als gleichwertig bezeichnet werden.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften des Bundes.

<sup>3</sup> Bestehen keine anerkannten Standards verfügt das Departement Richtlinien für die Beurteilung der Ausbildung in qualitativer und quantitativer Hinsicht (Ausbildungsstätten und Mindeststundenzahlen).

### b) Ausländische Diplome oder Fähigkeitsausweise

<sup>1</sup> Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen mit ausländischen Diplomen oder Fähigkeitsausweisen haben diese im Original oder in einer beglaubigten Abschrift vorzulegen. Nicht in Deutsch abgefasste Unterlagen sind in einer beglaubigten Übersetzung einzureichen.

<sup>2</sup> Das Departement prüft die Unterlagen und entscheidet unter Berücksichtigung der von der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz (SDK) erlassenen Verordnung über die Anerkennung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen über die Gleichwertigkeit einer ausländischen mit einer schweizerischen Ausbildung. Nötigenfalls können auch die entsprechenden Fachverbände und die zuständigen Stellen des Bundes beigezogen werden.

<sup>3</sup> Die Gesuchsteller müssen sich zudem in der deutschen Sprache verständigen können.

### c) Bewilligung anderer Kantone

<sup>1</sup> Bei Personen, die über eine Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons verfügen, wird im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995<sup>1)</sup> in einem vereinfachten Verfahren geprüft, ob ihnen aufgrund des vorgelegten Fähigkeitsausweises eine Bewilligung erteilt werden kann.

## § 7 3. Weitere Bewilligungsvoraussetzungen

### a) Zeitliche Anforderungen an Aus- und Weiterbildung

<sup>1</sup> Wo diese Verordnung zeitliche Minimalanforderungen festlegt, basieren diese auf Vollzeitausbildungen bzw. -anstellungen. Bei Teilzeitverhältnissen verlängern sich diese Zeiten entsprechend.

### b) Berufshaftpflichtversicherung

<sup>1</sup> Um eine Bewilligung zur Berufsausübung zu erhalten, ist der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung zu erbringen.

<sup>2</sup> Eine Versicherungsdeckung muss während der gesamten Dauer der Berufstätigkeit gewährleistet sein.\*

### c) Hygienebestimmungen

<sup>1</sup> Die Hygienebestimmungen für das Material und den Unterhalt der Räume für die Berufsausübung sind einzuhalten.

---

<sup>1)</sup> Binnenmarktgesetz (BGBM); SR [943.02](#).

<sup>2</sup> Das Gesundheitsamt kann zur Überprüfung einer einwandfreien Berufsausübung jederzeit Inspektionen in den Räumlichkeiten der Bewilligungsinhaber und Bewilligungsinhaberinnen durchführen.

#### § 10 Mitteilungspflicht

<sup>1</sup> Die Bewilligungsinhaber und Bewilligungsinhaberinnen sind verpflichtet, dem Gesundheitsamt jede Tatsache mitzuteilen, die für die Bewilligung von Belang ist, wie Verlegung der Praxis, Änderung von Räumlichkeiten für die Berufsausübung und Aufgabe der Berufstätigkeit.

#### § 11\* Erlöschen der Bewilligung

<sup>1</sup> Eine erteilte Berufsausübungsbewilligung erlischt\*

- a)\* mit der Aufgabe der Berufstätigkeit;
- b)\* wenn die Berufstätigkeit nicht innert 12 Monaten seit der Bewilligungserteilung aufgenommen wird;
- c)\* mit dem Tod der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers;
- d)\* mit dem Ablauf einer Befristung.

<sup>2</sup> Eine erteilte Betriebsbewilligung erlischt\*

- a) mit der Aufgabe des Betriebs;
- b) wenn der Betrieb nicht innert 12 Monaten seit der Bewilligungserteilung aufgenommen wird;
- c) bei einem Wechsel der fachlich verantwortlichen Person;
- d) mit dem Tod der fachlich verantwortlichen Person;
- e) im Zeitpunkt des Untergangs der juristischen Person;
- f) mit der Konkurseröffnung;
- g) mit dem Ablauf einer Befristung.

#### § 12 Übergangsrecht (§ 65 Gesundheitsgesetz)

<sup>1</sup> Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilten Bewilligungen bleiben gültig. Ihr Inhalt richtet sich nach neuem Recht.

<sup>2</sup> Wer neu der Bewilligungspflicht für die selbständige Ausübung eines Heilberufes unterliegt, hat innert 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung um die Bewilligung nachzusuchen.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die bei den einzelnen Berufsgruppen vorgesehene spezielle Übergangsregelung.

#### § 13 Meldepflicht für weitere Tätigkeiten (§ 11 Gesundheitsgesetz)

<sup>1</sup> Alle nicht in dieser Verordnung speziell geregelten berufsmässigen oder sonst entgeltlichen Tätigkeiten, die sich mit körperlichen oder seelischen Funktionsstörungen befassen, unterstehen der Aufsicht des Departementes und sind dem Gesundheitsamt zu melden. Mit der Meldung sind Angaben über die bisherige Tätigkeit und eine detaillierte Beschreibung über die vorgesehene Tätigkeit einzureichen.

<sup>2</sup> Das Gesundheitsamt entscheidet über die Zulässigkeit solcher Tätigkeiten und kann deren Ausübung mit Auflagen versehen.

<sup>3</sup> Nicht der Meldepflicht unterstehen Tätigkeiten wie

- a) Gesundheits- und Sportmassage;
- b) Gymnastik mit Gesunden;

# 811.12

- c) äussere, ungefährliche Anwendungen zu kosmetischen Zwecken;
- d) psychologische Beratung und psychotechnische Beurteilung gesunder Personen.

## § 14 *Bekanntmachungen (§ 21 Gesundheitsgesetz)*

<sup>14</sup> Als Bekanntmachung gilt jede Handlung, die geeignet ist, die Öffentlichkeit über die Tätigkeit einer Heilperson oder Tätigkeiten im Sinne von § 13 dieser Verordnung zu informieren, wie Veröffentlichung von Sprechstunden, Einladungen und Empfehlungen für die Heiltätigkeit, Informationsveranstaltungen und Vorträge.

## § 15\* *Stellvertretung von Bewilligungsinhaberinnen und -inhabern*

<sup>1</sup> Das Departement kann einer Person, welche die Voraussetzungen für die selbständige Berufsausübung erfüllt, für die Vertretung bei Krankheit und anderer Abwesenheiten sowie zur Führung einer verwaisten Praxis bei Tod eine befristete Bewilligung erteilen.

<sup>2</sup> Für regelmässige Stellvertretungen kann das Departement den Vertreterinnen und Vertretern generelle Bewilligungen, befristet auf fünf Jahre, erteilen. Die Inhaber und Inhaberinnen der Berufsausübungsbewilligung melden dem Gesundheitsamt Beginn und Ende der Stellvertretungen.

## § 16\* *Angestellte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der gleichen Berufsgattung*

<sup>1</sup> Die Inhaber und Inhaberinnen einer Bewilligung können ohne Bewilligung Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen mit anerkanntem Berufsabschluss der gleichen Berufsgattung beschäftigen, indem sie diesen berufliche Tätigkeiten unter ihrer fachlichen Aufsicht und Verantwortung übertragen.

<sup>2</sup> Vor einer Anstellung sind die Inhaber und Inhaberinnen verpflichtet, die nötigen fachlichen Qualifikationen und Fähigkeitsausweise zu prüfen.

<sup>3</sup> Die Anstellungen haben sich auf höchstens 4 Stellen und 200 Stellenprozent für Medizinalpersonen sowie auf höchstens 8 Stellen und 400 Stellenprozent für die übrigen Heilpersonen zu beschränken. Für bestehende Praxen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung höhere Maximalzahlen aufweisen, gelten diese als Höchstgrenze. Die Inhaber und Inhaberinnen haben dem Gesundheitsamt die angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen inklusive deren Beschäftigungsgrad zu melden.

<sup>4</sup> Die Stellvertretung durch einen angestellten Mitarbeiter oder eine angestellte Mitarbeiterin der gleichen Berufsgattung ist während einer Abwesenheit bis zu höchstens 90 Arbeitstagen pro Jahr ohne Bewilligung zulässig, sofern der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin die Voraussetzungen für die selbständige Berufsausübung erfüllt.\*

## § 17 *Unselbständige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen\**

<sup>1</sup> Inhaber und Inhaberinnen einer Berufsausübungsbewilligung können ohne Bewilligung unselbständige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Auszubildende unter ihrer fachlichen Verantwortung beschäftigen.

<sup>2</sup> Die mit der fachlichen Aufsicht betrauten Personen dürfen nur Aufgaben auf unselbständige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen übertragen, die nicht ihre persönliche Berufsausübung erfordern. Sie sind verpflichtet zu prüfen, ob die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen hinreichend qualifiziert sind und die allfällig erforderlichen Fähigkeitsausweise besitzen.

**§ 17<sup>bis</sup>\* Unselbständige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen**

<sup>1</sup> Die §§ 16 bis 17 gelten sinngemäss auch für die Tätigkeit von angestellten Fachpersonen in Spitälern und anderen Institutionen der Gesundheitspflege mit Ausnahme von § 16 Abs. 3 und 4.

**§ 17<sup>ter</sup>\* Notfalldienst (§ 24 Gesundheitsgesetz)**

<sup>1</sup> Die einzelnen Notfalldienste können in Einheiten eingeteilt und nach Dauer, Tages- oder Nachtzeit, Wochentag und weiteren Kriterien angemessen gewichtet werden.

<sup>2</sup> Die Einnahmen aus der Ersatzabgabe sind zweckgebunden und müssen für die Sicherstellung des Notfalldienstes verwendet werden. Dies beinhaltet auch die Kosten für den administrativen Aufwand bzw. die Organisation des Notfalldienstes.

<sup>3</sup> Beschwerden gegen Verfügungen der Berufsverbände über die Ersatzabgabe werden vom Departement entschieden. Gegen Entscheide des Departements kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden.

**2.2. ...\***

§ 18\* ...

§ 19\* ...

§ 20\* ...

§ 21\* ...

§ 22\* ...

§ 23\* ...

**2.3. Heilpraktiker und Heilpraktikerinnen  
(§ 27 Gesundheitsgesetz)****§ 24 Berufsausübung**

<sup>1</sup> Die Heilpraktiker und Heilpraktikerinnen führen aufgrund von Anamnesen und Befunderhebungen Verfahren von naturheilkundlichen Therapien sowie Massnahmen zur Gesundheitsförderung durch.

<sup>2</sup> Es werden insbesondere folgende Spezialisierungen unterschieden:\*

- a) Homöopathie;
- b) Traditionelle Chinesische Medizin;
- c) Akupunktur.

# 811.12

## § 25 *Verbotene Tätigkeiten*

<sup>1</sup> Den Heilpraktikern und Heilpraktikerinnen sind folgende Verrichtungen untersagt:

- a) Chirurgische und geburtshilfliche Handlungen;
- b) Behandlung von meldepflichtigen Krankheiten;
- c) Injektionen und Praktiken, die Körperverletzungen und Blutungen zur Folge haben;
- d) Ausstellen von amtlichen Gutachten, Zeugnissen und Bescheinigungen;
- e) Herstellen, Importieren und Abgabe von Heilmitteln;
- f) Anwendung und Empfehlung rezeptpflichtiger Heilmittel.

## § 26 *Fachliche Voraussetzungen für die Bewilligung*

<sup>1</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn sich der Bewerber oder die Bewerberin über eine Ausbildung ausweist, die die Bereiche medizinisches Grundwissen, Techniken und Verfahren zur Diagnosenstellung, naturheilkundliches Grundwissen und Fachwissen umfasst.

<sup>2</sup> Die praktische Ausbildung in der gewählten Therapie beträgt mindestens ein Viertel und höchstens die Hälfte der Ausbildungszeit. Sie kann während der Ausbildung in der Schule als integriertes Praktikum oder ausserhalb der Ausbildung als separates Praktikum absolviert werden.

<sup>3</sup> Das Departement verfügt Richtlinien für die Beurteilung der Ausbildung in qualitativer und quantitativer Hinsicht (Ausbildungsstätten und Mindeststundenzahlen).

## § 26<sup>bis</sup>\* *Tierheilpraktiker- und -heilpraktikerinnen*

<sup>1</sup> Die §§ 24-26 gelten sinngemäss auch für Tierheilpraktiker- und -heilpraktikerinnen.

## **2.4. Andere Berufe der Gesundheitspflege (§ 28 Gesundheitsgesetz)**

### **2.4.1. Optometristen und Optometristinnen<sup>1)\*</sup>**

#### § 27 *Berufsausübung*

<sup>1</sup> Die Bewilligung berechtigt zum Verkauf und zur Anfertigung von Brillen und anderen Sehhilfen, zur Durchführung von optometrischen Messungen, zur Anpassung und Abgabe von Kontaktlinsen und zur kontaktlosen Augendruckmessung.\*

<sup>2</sup> ...\*

---

<sup>1)</sup> Bisherige Bezeichnung: Augenoptiker und Augenoptiker mit A-Bewilligung bzw. eidg. diplomierte Augenoptiker oder Augenoptikerinnen.

### § 28 *Fachliche Voraussetzungen für die Bewilligung*

<sup>1</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin das Diplom einer anerkannten Ausbildungsstätte für Optometrie<sup>2)</sup> nachweist.\*

<sup>2</sup> ...\*

### § 29 *Besondere Berufspflichten*

<sup>1</sup> Der Inhaber oder die Inhaberin der Bewilligung ist bei Feststellung von Abnormalitäten der Augen oder bei Verdacht auf pathologische Veränderungen verpflichtet, dem Patienten bzw. der Patientin eine augenärztliche Konsultation zu empfehlen.

## 2.4.2. Dentalhygieniker und Dentalhygienikerinnen

### § 30 *Berufsausübung*

<sup>1</sup> Die Berufsausübung umfasst die im Rahmen des erlernten Berufes erworbenen dentalhygienischen Behandlungen der Zähne.

<sup>2</sup> Verboten sind Behandlungen medizinischer Risikopatienten und -patientinnen sowie Leitungs-, Lokal- und Oberflächenanästhesien.

### § 31 *Fachliche Voraussetzungen für die Bewilligung*

<sup>1</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin nachweist:

- a) das Diplom einer anerkannten Ausbildungsstätte für Dentalhygiene;
- b)\* eine mindestens zweijährige unselbständige praktische Tätigkeit nach Diplomabschluss.

### § 32 *Besondere Berufspflichten*

<sup>1</sup> Die Bewilligungsinhaber und Bewilligungsinhaberinnen sind bei Verdacht auf Komplikationen oder auf Erkrankungen der Zähne oder der Mundhöhle verpflichtet, eine zahnärztliche Fachperson beizuziehen oder eine zahnärztliche Konsultation zu empfehlen.

## 2.4.3. Drogisten und Drogistinnen

### § 33\* *Berufsausübung*

<sup>1</sup> Die Bewilligung berechtigt zur Führung einer Drogerie. Die Anforderungen an die Führung des Betriebes sind in der Heilmittelgesetzgebung geregelt.

### § 34 *Fachliche Voraussetzungen für die Berufsausübungsbewilligung*

<sup>1</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin die eidgenössische höhere Fachprüfung für Drogisten und Drogistinnen nachweist.

---

<sup>2)</sup> Bisherige Bezeichnung: Diplom über die höhere Fachprüfung als eidg. diplomierter Augenoptiker oder eidg. diplomierte Augenoptikerin.

# 811.12

## 2.4.4. Ergotherapeuten und Ergotherapeutinnen

### § 35 *Berufsausübung*

<sup>1</sup> Die Bewilligung berechtigt auf ärztliche Anordnung hin zu Behandlungen an Kranken, Verletzten oder Behinderten, die darauf ausgerichtet sind, die Selbständigkeit in der Bewältigung des Alltags zu verbessern oder zu erhalten.

### § 36 *Fachliche Voraussetzungen für die Bewilligung*

<sup>1</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin nachweist:

- a) das Diplom einer anerkannten Ausbildungsstätte für Ergotherapie;
- b)\* eine mindestens zweijährige unselbständige praktische Tätigkeit nach Diplomabschluss.

## 2.4.5. Ernährungsberater und Ernährungsberaterinnen

### § 37 *Berufsausübung*

<sup>1</sup> Die Ernährungsberatung umfasst auf ärztliche Anordnung hin oder in ärztlichem Auftrag die Beratung und Betreuung von Patienten und Patientinnen, bei denen Ernährungsberatung fachlich angezeigt ist.

<sup>2</sup> Im Bereich der Gesundheitsvorsorge darf die Ernährungsberatung in eigener Kompetenz ausgeübt werden.

### § 38 *Fachliche Voraussetzungen für die Bewilligung*

<sup>1</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin nachweist:

- a) das Diplom einer anerkannten Ausbildungsstätte für Ernährungsberatung;
- b)\* eine mindestens zweijährige unselbständige praktische Tätigkeit nach Diplomabschluss.

## 2.4.6. Hebammen und Entbindungspfleger<sup>1)\*</sup>

### § 39 *Berufsausübung*

<sup>1</sup> Die Bewilligung berechtigt, selbständig und ohne ärztliche Verordnung Schwangere vor der Geburt zu betreuen, Geburten zu leiten sowie Mutter und Kind während des Wochenbettes zu betreuen. Die Berufsausübung ist nicht an eine Praxisörtlichkeit gebunden.

<sup>2</sup> Verboten sind Handlungen, die dem Arzt oder der Ärztin vorbehalten sind.

<sup>3</sup> Die Verabreichung von Medikamenten ist nur nach ärztlicher Verordnung gestattet. Davon ausgenommen sind Vitaminpräparate, Schmerzmittel während der Geburt und Uterotonikas im Wochenbett.

---

<sup>1)</sup> Bisherige Bezeichnung: Kreispfleger.

### § 40 *Fachliche Voraussetzungen für die Bewilligung*

<sup>1</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nachweist:

- a) das Diplom einer anerkannten Ausbildungsstätte für Geburtshilfe;
- b) eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit nach Diplomabschluss, wovon ein Jahr in der Geburtsabteilung eines Spitals.

### § 41 *Besondere Berufspflichten*

<sup>1</sup> Die Bewilligungsinhaber und Bewilligungsinhaberinnen sind bei Auftreten von Risikozeichen während Schwangerschaft, Geburt oder Wochenbett verpflichtet, eine ärztliche Fachperson nach Wahl der betreuten Frau beizuziehen und deren Anordnungen zu befolgen. Eine solche ist ebenfalls auf Verlangen der betreuten Frau oder deren Angehörigen beizuziehen.

## **2.4.7. Hörgeräteakustiker und Hörgeräteakustikerinnen**

### § 42 *Berufsausübung*

<sup>1</sup> Die Bewilligung berechtigt zu Hörprüfungen und zur Anfertigung von Hörhilfen.

### § 43 *Fachliche Voraussetzungen für die Bewilligung*

<sup>1</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin nachweist:

- a) den eidgenössischen Fähigkeitsausweis als gelernter Hörgeräteakustiker oder als gelernte Hörgeräteakustikerin;
- b)\* eine mindestens zweijährige unselbständige praktische Tätigkeit nach Erwerb des Fähigkeitsausweises.

### § 44 *Besondere Berufspflichten*

<sup>1</sup> Die Bewilligungsinhaber und Bewilligungsinhaberinnen sind bei Verdacht auf pathologische Hörbeeinträchtigungen verpflichtet, dem Patienten bzw. der Patientin eine ohrenärztliche Konsultation zu empfehlen.

## **2.4.8. Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner\***

### § 45 *Berufsausübung*

<sup>1</sup> Die Bewilligung berechtigt zur selbständigen und delegierten Gesundheits- und Krankenpflege.

<sup>2</sup> Zur Berufsausübung in eigener Verantwortung gehören die Planung und Ausführung der Pflege sowie die Evaluierung deren Wirksamkeit. Sie umfasst insbesondere die Feststellung der Bedürfnisse des Patienten oder der Patientin, die vorübergehende oder dauernde Unterstützung bei der Ausübung der Lebensaktivitäten und Präventionsmassnahmen sowie die Information und Beratung.

<sup>3</sup> Zum delegierten Aufgabenbereich gehört die Ausführung der schriftlichen Verordnungen der verantwortlichen Arztperson betreffend Prävention, medizinische Diagnose und Behandlung.

# 811.12

## § 46 *Fachliche Voraussetzungen für die Bewilligung*

<sup>1</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin nachweist:

- a) das Diplom einer anerkannten Ausbildungsstätte für Gesundheits- und Krankenpflege;
- b)\* eine mindestens zweijährige unselbständige praktische Tätigkeit nach Diplomabschluss.

## **2.4.9. Spezialisten und Spezialistinnen für labormedizinische Analytik<sup>1)\*</sup>**

### § 47 *Berufsausübung*

<sup>1</sup> Die Bewilligung berechtigt zur Führung eines Labors zur Durchführung von medizinischen Analysen.

<sup>2</sup> Verboten sind diagnostische und therapeutische Tätigkeiten an Patienten und Patientinnen.

### § 48 *Fachliche Voraussetzungen für die Bewilligung*

<sup>1</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin die Voraussetzungen, die das Bundesrecht für die Betätigung für die Krankenversicherung verlangt, erfüllt<sup>2)</sup>.

## **2.4.10. Logopäden und Logopädinnen<sup>3)\*</sup>**

### § 49 *Berufsausübung*

<sup>1</sup> Die Logopädie umfasst die Prävention, die Beratung, die Abklärung und die Behandlung von Störungen der gesprochenen und der geschriebenen Sprache sowie der Stimme und des Schluckvorganges infolge Geburtsgebrechen, Entwicklungsauffälligkeiten, Krankheit oder Unfall.

### § 50 *Fachliche Voraussetzungen für die Bewilligung*

<sup>1</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin nachweist:

- a) das Diplom einer anerkannten Ausbildungsstätte für Logopädie;
- b)\* eine mindestens zweijährige unselbständige praktische Tätigkeit nach Diplomabschluss.

---

<sup>1)</sup> Bisherige Bezeichnung: Leiter und Leiterin eines medizinischen Labors.

<sup>2)</sup> SR [832.102](#).

<sup>3)</sup> Bisherige Bezeichnung: Klinische Logopäden und klinische Logopädinnen.

**2.4.11. Medizinische Masseurin und medizinische Masseurinnen FA\*****§ 51** *Berufsausübung*

<sup>1</sup> Die medizinische Massage umfasst Massagen und Therapien an nicht gesunden Personen, die ausschliesslich auf Anordnung einer Medizinalperson erfolgen, und soweit die Behandlungsmethode keine ärztlichen, chiropraktischen oder physiotherapeutischen Fachkenntnisse voraussetzt.

<sup>2</sup> Die Planung der therapeutischen Massnahmen und die Auswahl der geeigneten Techniken und Mittel erfolgen aufgrund einer berufsbezogenen Befunderhebung gemäss der ärztlichen oder chiropraktischen Zuweisung.

**§ 52** *Fachliche Voraussetzungen für die Bewilligung*

<sup>1</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nachweist:

- a)\* den Fähigkeitsausweis;
- b)\* eine mindestens zweijährige unselbständige praktische Tätigkeit nach Diplomabschluss.

**2.4.12. Orthopäden und Orthopädistinnen****§ 53** *Berufsausübung*

<sup>1</sup> Die Bewilligung berechtigt zur Anfertigung orthopädischer Hilfsmittel.

**§ 54** *Fachliche Voraussetzungen für die Bewilligung*

<sup>1</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin nachweist:

- a) das eidgenössische Fähigkeitszeugnis als Orthopädist oder Orthopädistin;
- b)\* eine mindestens zweijährige unselbständige praktische Tätigkeit nach Erwerb des Fähigkeitszeugnisses.

**2.4.13. Osteopathen und Osteopathinnen****§ 55** *Berufsausübung*

<sup>1</sup> Die Bewilligung berechtigt zur selbständigen Behandlung auf dem Fachgebiet der Osteopathie inklusive des Stellens osteopathischer Diagnosen.

**§ 56** *Fachliche Voraussetzungen für die Bewilligung*

<sup>1</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin das von der GDK<sup>1)</sup> ausgestellte interkantonale Diplom in Osteopathie nachweist.\*

---

<sup>1)</sup> Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren.

# 811.12

## 2.4.14. Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen

### § 57 *Berufsausübung*

<sup>1</sup> Die Physiotherapie umfasst ausschliesslich die von einer Medizinalperson angeordneten Therapieanwendungen an nicht gesunden Personen.

<sup>2</sup> Die Planung der therapeutischen Massnahmen und die Auswahl der geeigneten Techniken und Mittel erfolgen aufgrund einer berufsbezogenen Befunderhebung gemäss der ärztlichen oder chiropraktorischen Zuweisung.

### § 58 *Fachliche Voraussetzungen für die Bewilligung*

<sup>1</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin nachweist:

- a) das Diplom einer anerkannten Ausbildungsstätte für Physiotherapie;
- b)\* eine mindestens zweijährige unselbständige praktische Tätigkeit nach Diplomabschluss.

## 2.4.15. Podologen und Podologinnen

### § 59 *Berufsausübung*

<sup>1</sup> Die Podologie umfasst die berufsspezifischen Behandlungen der Füsse.

<sup>2</sup> Verboten sind orthopädische Eingriffe über das erlernte Berufsziel hinaus.

### § 60 *Fachliche Voraussetzungen für die Bewilligung*

<sup>1</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin nachweist:

- a) das Diplom einer anerkannten Ausbildungsstätte für Podologie;
- b)\* eine mindestens zweijährige unselbständige praktische Tätigkeit nach Diplomabschluss.

## 2.4.16. ...\*

§ 61\* ...

§ 62\* ...

## 2.4.17. ...\*

§ 63\* ...

§ 64\* ...

**2.4.18. ...\***

§ 65\* ...

§ 66\* ...

**2.4.19. Rettungssanitäter und Rettungssanitäterinnen\****§ 66<sup>bis</sup>\* Berufsausübung*

<sup>1</sup> Die Bewilligung berechtigt zur Organisation und Leitung von Notfalleinsätzen und Krankentransporten sowie zur Gewährleistung der medizinischen Erstversorgung von Patienten und Patientinnen in Notfall-, Krisen- oder Risikosituationen.

*§ 66<sup>ter</sup>\* Fachliche Voraussetzungen für die Bewilligung*

<sup>1</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin nachweist:

- a) das Diplom einer anerkannten Ausbildungsstätte für Rettungssanität;
- b) eine mindestens zweijährige unselbständige praktische Tätigkeit nach Diplomabschluss.

**3. Spitäler und andere Einrichtungen der Gesundheitspflege****3.1. Allgemeine Bestimmungen\****§ 67\* Transplantation*

<sup>1</sup> Das Departement bezeichnet die für die lokale Koordination zuständige Person in den Spitälern und regelt die erforderlichen Fort- und Weiterbildungsprogramme.

<sup>2</sup> Gesuche um Zustimmung gemäss Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe i des Bundesgesetzes über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen vom 8. Oktober 2004 (Transplantationsgesetz) sind mit dem Nachweis der Ausnahmeveraussetzungen beim kantonalen Gesundheitsamt einzureichen. Die Zustimmung des Departementes stellt keine anfechtbare Verfügung dar.

§ 68\* ...

§ 69\* ...

§ 70\* ...

# 811.12

## 3.2. ...\*

§ 71\* ...

§ 72\* ...

§ 73\* ...

§ 74\* ...

§ 75\* ...

§ 76\* ...

§ 77\* ...

## 3.3. Private Spitaler und andere Einrichtungen der Gesundheitspflege (§§ 48 und 57 Gesundheitsgesetz)

### § 78 1. Private Spitaler

<sup>1</sup> Das Bewilligungsgesuch ist schriftlich beim Gesundheitsamt einzureichen.

<sup>2</sup> Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Plan der betrieblichen Situation der Klinik;
- b) Aufstellung der apparativen Einrichtungen;
- c) medizinisches Konzept, Leistungsangebot;
- d) Stellenplan (nach Berufskategorien differenziert);
- e) Organisation des Bereitschaftsdienstes;
- f) interne und externe Notfallversorgung der Patienten und Patientinnen der Klinik;
- g) Sicherstellung einer umweltgerechten Ver- und Entsorgung;
- h) Verantwortlichkeiten und Kompetenzen in den Bereichen Verwaltung, arztlicher Dienst und Pflegedienst;
- i) Gewahrleistung der Patientenrechte (Patienteninformation);
- j) Gewahrleistung des Datenschutzes (Aufbewahrung der Patientenakten);
- k) Laborkonzept (sofern eigenes Labor vorgesehen);
- l) Hygienekonzept;
- m) Organisation des Heilmittelwesens;
- n)\* Umgang mit labilen Blutprodukten;
- o)\* Auszug aus dem Handelsregister;
- p)\* Nachweis ber den Abschluss einer Haftpflichtversicherung.

### § 79 2. Andere Einrichtungen der Gesundheitspflege

<sup>1</sup> Das Bewilligungsgesuch ist schriftlich beim Gesundheitsamt einzureichen.

<sup>2</sup> § 78 dieser Verordnung findet sinngemass Anwendung.

### § 79<sup>bis</sup>\* 2. Fachlich verantwortliche Person

<sup>1</sup> Die Einrichtungen der Gesundheitspflege werden von einer fachlich verantwortlichen Person geleitet. Die fachlich verantwortliche Person muss über eine Bewilligung für die selbständige Tätigkeit im entsprechenden Fachgebiet verfügen.

<sup>2</sup> Die fachlich verantwortliche Person ist für eine einwandfreie Betriebsführung sowie für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

<sup>3</sup> Die fachlich verantwortliche Person muss die fachgerechte Lagerung, Überwachung und Abgabe von Heilmitteln gewährleisten.

<sup>4</sup> Bei Abwesenheit hat die fachlich verantwortliche Person für eine Stellvertretung zu sorgen. Eine Stellvertretung ist nur durch Personen zulässig, welche die Voraussetzungen für eine selbständige Berufsausübung erfüllen.

## **3.4. Besondere Patientenrechte und -pflichten für Spitäler und andere stationäre und teilstationäre Einrichtungen (§ 50 Gesundheitsgesetz)**

### § 80 1. Besuche

<sup>1</sup> Jeder Patient und jede Patientin hat das Recht, innerhalb der allgemeinen oder im Einzelfall festgesetzten Zeit, Besuche zu empfangen.

<sup>2</sup> Eltern dürfen ihre Kinder jederzeit besuchen, wenn der Spitalbetrieb dadurch nicht unverhältnismässig behindert wird.

<sup>3</sup> Der Patient und die Patientin kann sich Besuche verbitten.

### § 81 2. Seelsorgerische und fürsorgerische Betreuung

<sup>1</sup> Jeder Patient und jede Patientin kann im Rahmen der Hausordnung seelsorgerische Betreuung beanspruchen.

<sup>2</sup> Die Fürsorge für Sozial- und Härtefälle ist in Zusammenarbeit mit den bestehenden Fürsorgeeinrichtungen zu gewährleisten.

### § 82 3. Pflichten

<sup>1</sup> Die Patienten und Patientinnen haben die Anordnungen des Personals zu befolgen und es bei der Behandlung und Pflege zu unterstützen.

<sup>2</sup> Sie haben auf die Mitpatienten und Mitpatientinnen Rücksicht zu nehmen und die Hausordnung zu befolgen.

<sup>3</sup> Sie haben die für die Untersuchung, Behandlung und Administration notwendigen Angaben über ihre Person und Umgebung zu machen.

### § 83 4. Information

<sup>1</sup> Die stationären Einrichtungen informieren alle eintretenden Patienten und Patientinnen bzw. deren Vertreter oder Vertreterin und Angehörige in geeigneter und verständlicher Weise über den Betrieb, die Hausordnung sowie die Rechte und Pflichten der Patienten und Patientinnen.

## 4. Schlussbestimmungen

### § 84 1. Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle damit in Widerspruch stehenden früheren Verordnungen und Beschlüsse ausser Kraft.

<sup>2</sup> Insbesondere werden aufgehoben:

- a) Verordnung über die Organisation des Sanitätswesens vom 19. Dezember 1938<sup>1)</sup>;
- b) Verordnung über die Autopsie von Leichen vom 28. Juli 1945<sup>2)</sup>;
- c) Verordnung über die Chiropraktik vom 2. September 1958<sup>3)</sup>;
- d) Verordnung über die Gesundheitskommissionen der Gemeinden vom 16. Februar 1883<sup>4)</sup>;
- e) Regierungsratsbeschluss vom 7. September 1934 betreffend Schul- arztmusterreglement für die Gemeinden des Kantons Solothurn<sup>5)</sup>;
- f) Regierungsratsbeschluss vom 8. Mai 1973 betreffend Verbot von Se- riendurchleuchtungen bei Kindern und Jugendlichen<sup>6)</sup>;
- g) Verordnung über die Bekämpfung von ansteckenden Krankheiten vom 31. Dezember 1936<sup>7)</sup>;
- h) Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Tuberkulosebekämpfung vom 31. Juli 1951<sup>8)</sup>;
- i) Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Massnahmen gegen die Tuberkulose vom 15. April 1939<sup>9)</sup>;
- j) Verordnung über die Organisation der Spitäler vom 14. November 1995<sup>10)</sup>;
- k) Verordnung über den Psychiatrischen Dienst für Kinder und Jugend- liche (PDKJ) des Kantons Solothurn vom 3. November 1981<sup>11)</sup>.

### § 85 2. Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2000 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

### § 86\* 3. Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 17. September 2013

<sup>1</sup> Gesuche, die am 1. Januar 2014 hängig sind, werden nach bisherigem Recht beurteilt.

<sup>2</sup> Bewilligungen für Berufe, die am 1. Januar 2014 nicht mehr bewilligungs- pflichtig sind, erlöschen am 1. Januar 2014.

<sup>1)</sup> GS 74, 417 (BGS 811.12).

<sup>2)</sup> GS 76, 361 (BGS 811.153).

<sup>3)</sup> GS 81, 73 (BGS 811.262).

<sup>4)</sup> GS 59, 223 (BGS 815.112).

<sup>5)</sup> GS 73, 155 (BGS 815.122).

<sup>6)</sup> GS 86, 142 (BGS 815.123).

<sup>7)</sup> GS 73, 661 (BGS 816.112).

<sup>8)</sup> GS 78, 206 (BGS 816.122).

<sup>9)</sup> GS 74, 505 (BGS 816.123).

<sup>10)</sup> GS 93, 676 (BGS 817.30).

<sup>11)</sup> GS 88, 785 (BGS 815.152).

## 811.12

<sup>3</sup> Rettungssanitäter und Rettungssanitäterinnen, die vor dem 1. Januar 2014 selbständig tätig waren und neu der Bewilligungspflicht unterliegen, haben bis 31. März 2014 um eine Bewilligung zu ersuchen.

Die Einspruchsfrist ist am 16. September 1999 unbenutzt abgelaufen.  
Publiziert im Amtsblatt vom 24. September 1999.

## \* Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
12.12.2005	01.04.2006	§ 15	totalrevidiert	-
12.12.2005	01.04.2006	§ 16	totalrevidiert	-
12.12.2005	01.04.2006	§ 17	Sachüberschrift geändert	-
12.12.2005	01.04.2006	§ 17 <sup>bis</sup>	eingefügt	-
12.12.2005	01.04.2006	§ 26 <sup>bis</sup>	eingefügt	-
12.12.2005	01.04.2006	Titel 2.4.8.	geändert	-
12.12.2005	01.04.2006	§ 46 Abs. 1, b)	geändert	-
12.12.2005	01.04.2006	Titel 2.4.11.	geändert	-
12.12.2005	01.04.2006	§ 52 Abs. 1, a)	geändert	-
12.12.2005	01.04.2006	§ 58 Abs. 1, b)	geändert	-
27.03.2007	01.07.2007	§ 3 Abs. 2, f)	geändert	-
27.03.2007	01.07.2007	§ 11	totalrevidiert	-
27.03.2007	01.07.2007	§ 16 Abs. 4	geändert	-
27.03.2007	01.07.2007	§ 24 Abs. 2	geändert	-
27.03.2007	01.07.2007	§ 33	totalrevidiert	-
27.03.2007	01.07.2007	§ 63	aufgehoben	-
27.03.2007	01.07.2007	§ 64	aufgehoben	-
27.03.2007	01.07.2007	Titel 3.1.	geändert	-
27.03.2007	01.07.2007	§ 67	totalrevidiert	-
27.03.2007	01.07.2007	§ 68	totalrevidiert	-
27.03.2007	01.07.2007	§ 69	aufgehoben	-
27.03.2007	01.07.2007	§ 70	aufgehoben	-
27.03.2007	01.07.2007	Titel 3.2.	aufgehoben	-
27.03.2007	01.07.2007	§ 71	aufgehoben	-
27.03.2007	01.07.2007	§ 72	aufgehoben	-
27.03.2007	01.07.2007	§ 73	aufgehoben	-
27.03.2007	01.07.2007	§ 74	aufgehoben	-
27.03.2007	01.07.2007	§ 75	aufgehoben	-
27.03.2007	01.07.2007	§ 76	aufgehoben	-
27.03.2007	01.07.2007	§ 77	aufgehoben	-
18.09.2012	01.01.2013	§ 8 Abs. 2	eingefügt	GS 2012, 66
18.09.2012	01.01.2013	§ 11 Abs. 1	geändert	GS 2012, 66
18.09.2012	01.01.2013	§ 11 Abs. 1, a)	eingefügt	GS 2012, 66
18.09.2012	01.01.2013	§ 11 Abs. 1, b)	eingefügt	GS 2012, 66
18.09.2012	01.01.2013	§ 11 Abs. 1, c)	eingefügt	GS 2012, 66
18.09.2012	01.01.2013	§ 11 Abs. 1, d)	eingefügt	GS 2012, 66
18.09.2012	01.01.2013	§ 11 Abs. 2	eingefügt	GS 2012, 66
18.09.2012	01.01.2013	§ 16 Abs. 4	geändert	GS 2012, 66
18.09.2012	01.01.2013	§ 17 <sup>ter</sup>	eingefügt	GS 2012, 66
18.09.2012	01.04.2013	Titel 2.2.	aufgehoben	GS 2012, 66
18.09.2012	01.04.2013	§ 18	aufgehoben	GS 2012, 66
18.09.2012	01.04.2013	§ 19	aufgehoben	GS 2012, 66
18.09.2012	01.04.2013	§ 20	aufgehoben	GS 2012, 66
18.09.2012	01.04.2013	§ 21	aufgehoben	GS 2012, 66
18.09.2012	01.04.2013	§ 22	aufgehoben	GS 2012, 66
18.09.2012	01.04.2013	§ 23	aufgehoben	GS 2012, 66
18.09.2012	01.01.2013	§ 78 Abs. 2, n)	geändert	GS 2012, 66
18.09.2012	01.01.2013	§ 78 Abs. 2, o)	eingefügt	GS 2012, 66

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>GS Fundstelle</b>
18.09.2012	01.01.2013	§ 78 Abs. 2, p)	eingefügt	GS 2012, 66
18.09.2012	01.01.2013	§ 79 <sup>bis</sup>	eingefügt	GS 2012, 66
17.09.2013	01.01.2014	Titel 2.4.1.	geändert	GS 2013, 40
17.09.2013	01.01.2014	§ 27 Abs. 1	geändert	GS 2013, 40
17.09.2013	01.01.2014	§ 27 Abs. 2	aufgehoben	GS 2013, 40
17.09.2013	01.01.2014	§ 28 Abs. 1	geändert	GS 2013, 40
17.09.2013	01.01.2014	§ 28 Abs. 2	aufgehoben	GS 2013, 40
17.09.2013	01.01.2014	§ 31 Abs. 1, b)	geändert	GS 2013, 40
17.09.2013	01.01.2014	§ 36 Abs. 1, b)	geändert	GS 2013, 40
17.09.2013	01.01.2014	§ 38 Abs. 1, b)	geändert	GS 2013, 40
17.09.2013	01.01.2014	Titel 2.4.6.	geändert	GS 2013, 40
17.09.2013	01.01.2014	§ 43 Abs. 1, b)	geändert	GS 2013, 40
17.09.2013	01.01.2014	§ 46 Abs. 1, b)	geändert	GS 2013, 40
17.09.2013	01.01.2014	Titel 2.4.9.	geändert	GS 2013, 40
17.09.2013	01.01.2014	Titel 2.4.10.	geändert	GS 2013, 40
17.09.2013	01.01.2014	§ 50 Abs. 1, b)	geändert	GS 2013, 40
17.09.2013	01.01.2014	§ 52 Abs. 1, b)	geändert	GS 2013, 40
17.09.2013	01.01.2014	§ 54 Abs. 1, b)	geändert	GS 2013, 40
17.09.2013	01.01.2014	§ 56 Abs. 1	geändert	GS 2013, 40
17.09.2013	01.01.2014	§ 60 Abs. 1, b)	geändert	GS 2013, 40
17.09.2013	01.01.2014	Titel 2.4.16.	aufgehoben	GS 2013, 40
17.09.2013	01.01.2014	§ 61	aufgehoben	GS 2013, 40
17.09.2013	01.01.2014	§ 62	aufgehoben	GS 2013, 40
17.09.2013	01.01.2014	Titel 2.4.17.	aufgehoben	GS 2013, 40
17.09.2013	01.01.2014	Titel 2.4.18.	aufgehoben	GS 2013, 40
17.09.2013	01.01.2014	§ 65	aufgehoben	GS 2013, 40
17.09.2013	01.01.2014	§ 66	aufgehoben	GS 2013, 40
17.09.2013	01.01.2014	Titel 2.4.19.	eingefügt	GS 2013, 40
17.09.2013	01.01.2014	§ 66 <sup>bis</sup>	eingefügt	GS 2013, 40
17.09.2013	01.01.2014	§ 66 <sup>ter</sup>	eingefügt	GS 2013, 40
17.09.2013	01.01.2014	§ 86	eingefügt	GS 2013, 40
17.12.2013	01.01.2014	§ 68	aufgehoben	GS 2013, 61

# 811.12

## \* Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 3 Abs. 2, f)	27.03.2007	01.07.2007	geändert	-
§ 8 Abs. 2	18.09.2012	01.01.2013	eingefügt	GS 2012, 66
§ 11	27.03.2007	01.07.2007	totalrevidiert	-
§ 11 Abs. 1	18.09.2012	01.01.2013	geändert	GS 2012, 66
§ 11 Abs. 1, a)	18.09.2012	01.01.2013	eingefügt	GS 2012, 66
§ 11 Abs. 1, b)	18.09.2012	01.01.2013	eingefügt	GS 2012, 66
§ 11 Abs. 1, c)	18.09.2012	01.01.2013	eingefügt	GS 2012, 66
§ 11 Abs. 1, d)	18.09.2012	01.01.2013	eingefügt	GS 2012, 66
§ 11 Abs. 2	18.09.2012	01.01.2013	eingefügt	GS 2012, 66
§ 15	12.12.2005	01.04.2006	totalrevidiert	-
§ 16	12.12.2005	01.04.2006	totalrevidiert	-
§ 16 Abs. 4	27.03.2007	01.07.2007	geändert	-
§ 16 Abs. 4	18.09.2012	01.01.2013	geändert	GS 2012, 66
§ 17	12.12.2005	01.04.2006	Sachüberschrift geändert	-
§ 17 <sup>bis</sup>	12.12.2005	01.04.2006	eingefügt	-
§ 17 <sup>ter</sup>	18.09.2012	01.01.2013	eingefügt	GS 2012, 66
Titel 2.2.	18.09.2012	01.04.2013	aufgehoben	GS 2012, 66
§ 18	18.09.2012	01.04.2013	aufgehoben	GS 2012, 66
§ 19	18.09.2012	01.04.2013	aufgehoben	GS 2012, 66
§ 20	18.09.2012	01.04.2013	aufgehoben	GS 2012, 66
§ 21	18.09.2012	01.04.2013	aufgehoben	GS 2012, 66
§ 22	18.09.2012	01.04.2013	aufgehoben	GS 2012, 66
§ 23	18.09.2012	01.04.2013	aufgehoben	GS 2012, 66
§ 24 Abs. 2	27.03.2007	01.07.2007	geändert	-
§ 26 <sup>bis</sup>	12.12.2005	01.04.2006	eingefügt	-
Titel 2.4.1.	17.09.2013	01.01.2014	geändert	GS 2013, 40
§ 27 Abs. 1	17.09.2013	01.01.2014	geändert	GS 2013, 40
§ 27 Abs. 2	17.09.2013	01.01.2014	aufgehoben	GS 2013, 40
§ 28 Abs. 1	17.09.2013	01.01.2014	geändert	GS 2013, 40
§ 28 Abs. 2	17.09.2013	01.01.2014	aufgehoben	GS 2013, 40
§ 31 Abs. 1, b)	17.09.2013	01.01.2014	geändert	GS 2013, 40
§ 33	27.03.2007	01.07.2007	totalrevidiert	-
§ 36 Abs. 1, b)	17.09.2013	01.01.2014	geändert	GS 2013, 40
§ 38 Abs. 1, b)	17.09.2013	01.01.2014	geändert	GS 2013, 40
Titel 2.4.6.	17.09.2013	01.01.2014	geändert	GS 2013, 40
§ 43 Abs. 1, b)	17.09.2013	01.01.2014	geändert	GS 2013, 40
Titel 2.4.8.	12.12.2005	01.04.2006	geändert	-
§ 46 Abs. 1, b)	12.12.2005	01.04.2006	geändert	-
§ 46 Abs. 1, b)	17.09.2013	01.01.2014	geändert	GS 2013, 40
Titel 2.4.9.	17.09.2013	01.01.2014	geändert	GS 2013, 40
Titel 2.4.10.	17.09.2013	01.01.2014	geändert	GS 2013, 40
§ 50 Abs. 1, b)	17.09.2013	01.01.2014	geändert	GS 2013, 40
Titel 2.4.11.	12.12.2005	01.04.2006	geändert	-
§ 52 Abs. 1, a)	12.12.2005	01.04.2006	geändert	-
§ 52 Abs. 1, b)	17.09.2013	01.01.2014	geändert	GS 2013, 40
§ 54 Abs. 1, b)	17.09.2013	01.01.2014	geändert	GS 2013, 40
§ 56 Abs. 1	17.09.2013	01.01.2014	geändert	GS 2013, 40
§ 58 Abs. 1, b)	12.12.2005	01.04.2006	geändert	-

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>GS Fundstelle</b>
§ 60 Abs. 1, b)	17.09.2013	01.01.2014	geändert	GS 2013, 40
Titel 2.4.16.	17.09.2013	01.01.2014	aufgehoben	GS 2013, 40
§ 61	17.09.2013	01.01.2014	aufgehoben	GS 2013, 40
§ 62	17.09.2013	01.01.2014	aufgehoben	GS 2013, 40
Titel 2.4.17.	17.09.2013	01.01.2014	aufgehoben	GS 2013, 40
§ 63	27.03.2007	01.07.2007	aufgehoben	-
§ 64	27.03.2007	01.07.2007	aufgehoben	-
Titel 2.4.18.	17.09.2013	01.01.2014	aufgehoben	GS 2013, 40
§ 65	17.09.2013	01.01.2014	aufgehoben	GS 2013, 40
§ 66	17.09.2013	01.01.2014	aufgehoben	GS 2013, 40
Titel 2.4.19.	17.09.2013	01.01.2014	eingefügt	GS 2013, 40
§ 66 <sup>bis</sup>	17.09.2013	01.01.2014	eingefügt	GS 2013, 40
§ 66 <sup>ter</sup>	17.09.2013	01.01.2014	eingefügt	GS 2013, 40
Titel 3.1.	27.03.2007	01.07.2007	geändert	-
§ 67	27.03.2007	01.07.2007	totalrevidiert	-
§ 68	27.03.2007	01.07.2007	totalrevidiert	-
§ 68	17.12.2013	01.01.2014	aufgehoben	GS 2013, 61
§ 69	27.03.2007	01.07.2007	aufgehoben	-
§ 70	27.03.2007	01.07.2007	aufgehoben	-
Titel 3.2.	27.03.2007	01.07.2007	aufgehoben	-
§ 71	27.03.2007	01.07.2007	aufgehoben	-
§ 72	27.03.2007	01.07.2007	aufgehoben	-
§ 73	27.03.2007	01.07.2007	aufgehoben	-
§ 74	27.03.2007	01.07.2007	aufgehoben	-
§ 75	27.03.2007	01.07.2007	aufgehoben	-
§ 76	27.03.2007	01.07.2007	aufgehoben	-
§ 77	27.03.2007	01.07.2007	aufgehoben	-
§ 78 Abs. 2, n)	18.09.2012	01.01.2013	geändert	GS 2012, 66
§ 78 Abs. 2, o)	18.09.2012	01.01.2013	eingefügt	GS 2012, 66
§ 78 Abs. 2, p)	18.09.2012	01.01.2013	eingefügt	GS 2012, 66
§ 79 <sup>bis</sup>	18.09.2012	01.01.2013	eingefügt	GS 2012, 66
§ 86	17.09.2013	01.01.2014	eingefügt	GS 2013, 40